

MTS von Appen

.....create the difference

Allgemeine Geschäftsbedingungen von

MTS von Appen Zerspanungstechnik. Hans-Stockmar-Straße 16, 24568 Kaltenkirchen

1. Geltungsbereich

1.1.

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche Sie (nachfolgend „Kunde“ genannt) durch Ihre Bestellung anerkennen, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden und der Firma MTS von Appen Zerspanungstechnik, Hans-Stockmar-Straße 16, 24568 Kaltenkirchen (nachfolgend „MTS“ genannt)

1.2.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Nebenabreden und sonstige Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MTS.

2. Vertragsschluss

2.1.

Angebote von MTS sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag mit MTS und dem Kunden kommt erst mit schriftlicher Bestätigung (per E-Mail genügt) zustande oder wenn MTS mit der Ausführung begonnen hat.

2.2.

Die von MTS zu erbringende Lieferung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung. Sollte die Bestellte Ware /Rohmaterial nicht mehr verfügbar und / oder nur mit nicht zumutbarem Aufwand zu beschaffen sein, ist MTS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn MTS nach Vertragsschluss Kenntnis vom objektiven Fehlen der Kreditwürdigkeit des Kunden erhält und die Zahlungsansprüche von MTS dadurch gefährdet sind.

2.3.

Die Kosten für die Herstellung von Muster- und Fertigungsmitteln (insbesondere Vorrichtungen, Werkzeuge, usw..) werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben alle Muster- und Fertigungsmittel, auch wenn der Kunde deren Herstellungskosten bezahlt, im Eigentum von MTS. Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit von Muster- oder Fertigungsmitteln die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, ohne durch eine Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen Rücktritts rechtlich berechtigt zu sein, gehen alle bis dahin entstandene Herstellungskosten in Bezug auf die Muster- oder Fertigungsmittel zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn Muster- oder Fertigungsmittel von MTS bei Dritten (z.B. Lieferanten) in Auftrag gegeben wurden.

2.4.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

MTS von Appen

.....create the difference

3. Lieferung / Abweichungen / Lieferung auf Abruf

3.1.

MTS liefert grundsätzlich ab Werk.

3.2.

Verpackungskosten und ggfs. Frachtkosten (bei von 3.1. abweichender Vereinbarung) werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3.

MTS ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

3.4.

Unvorhersehbare Ereignisse wie Krieg, Naturkatastrophen, Versandsperrungen oder sonstige behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe oder andere von MTS nicht zu vertretende Unterbrechungen der Fertigstellung der Bestellung entbinden MTS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Laufende Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Dauern die störenden Ereignisse länger als 6 Monate, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Käufers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

3.5.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind MTS, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens sechs Wochen vor dem Liefertermin durch den Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträglichen Änderungen des Abrufes hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu Lasten des Kunden.

3.6.

Wird die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so ist MTS berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

3.7.

Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann MTS unbeschadet des Anspruches auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe des Auftragswertes verlangen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der wahlweise Anspruch der MTS auf Erfüllung bleibt unberührt.

4. Gefahrübergang

4.1.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe durch den Kunden, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

MTS von Appen

.....create the difference

5. Abnahme von Werksleistungen

5.1.

Soweit MTS Werksleistungen erbringt, wird MTS das erstellte Werk nach Fertigstellung an den Kunden übergeben. Der Kunde ist verpflichtet das hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5.2.

Eine Anlehnung der Abnahme ist nur dann möglich, wenn die von MTS übergebene Leistung in wesentlichen Punkten von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Bei Zurückweisung wegen schwerwiegender Abweichungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen wird MTS die Abweichungen innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung durch den Kunden beseitigen. Nach Beseitigung der Abweichungen ist die Abnahme entsprechend den vorgenannten Bestimmungen erneut durchzuführen.

6. Preise / Zahlungen

6.1.

Die von MTS in Angeboten angegebenen Preise sind grundsätzlich Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. MTS sieht sich vor Preise nach Preisprüfung im Hinblick auf das Rohmaterial anzupassen.

6.2.

Es gelten bei Vertragsabschluss vereinbarte Zahlungsmöglichkeiten und -modalitäten einschließlich etwaiger Vorkasse- oder Nachnahmeregelungen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum unverzüglich ohne Abzug zu leisten.

6.3.

Der Kunde stimmt einer auf elektronischem Wege übermittelten Rechnung zu.

7. Gewährleistung

7.1.

Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Ware nach Übergabe unverzüglich sorgfältig überprüft und MTS Mängel unverzüglich nach Übergabe schriftlich mitteilt.

7.2.

Stehen dem Kunden Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist MTS nach eigener Wahl zur für den Kunden kostenlosen Beseitigung des Mangels oder zur ersatzweisen Lieferung mangelfreier Ware berechtigt.

7.3.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von MTS Änderungen an der Ware vorgenommen hat.

MTS von Appen

.....create the difference

8. Abweichungen

8.1.

Geringfügige Abweichungen der hergestellten und gelieferten Produkte von der Bestellung gelten in nachfolgend beschriebenen Fällen nicht als Mangel und können daher nicht beanstandet werden: Abweichungen aufgrund der Beschaffenheit der Rohstoffe.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

9.1.

MTS behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MTS, sofortiger Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und diese herauszugeben.

9.2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese aus seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9.3.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch Dritte hat der Kunde MTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit MTS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MTS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den MTS entstandenen Ausfall.

10. Haftung

10.1.

Wird ein vom Kunden geliefertes Teil durch Verschulden der MTS beschädigt oder zerstört, so haftet MTS - sofern eine Nachbesserung nicht möglich ist – lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. In den übrigen Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt, auf den Preis, der dem Preis für die Bearbeitung der betroffenen Teile entspricht.

11. Vertraulichkeit

11.1.

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung Informationen (insbesondere Unterlagen, Muster, Modell und Daten) übermittelt werden, sind diese von den Vertragspartnern geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszweckes zu verwenden.

12. Abruf – und Langfristverträge / Preisanpassung

12.1.

MTS behält sich das Recht vor, bei steigenden Kosten (Produktionskosten, Materialkosten, Lohnkosten) die vereinbarten Preise durch schriftliche Mitteilung zu ändern.

MTS von Appen

.....create the difference

13. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höherer Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- Von der Vertragspartei nicht zu vertretende Feuer/Explosionen/Überschwemmung
- Krieg, Embargo, Terroranschläge
- Von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf
- Nicht von der Partei beeinflussbare technische Probleme

Jeder Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles von Höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

14. Schlussbestimmungen

14.1.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen immer der Schriftform

14.2.

Die Kunden sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu gewahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

14.3.

Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder der Anbieter noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

14.4.

Im kaufmännischem Verkehr vereinbaren die Parteien, dass für sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von MTS ist.

14.5.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen MTS und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland